

Amtsblatt der Stadt Herne



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 25. November 2021

6. Jahrgang

Ausgabe 71 / 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Maskenpflicht für einen Außenbereich im Stadtgebiet Herne	2

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Maskenpflicht für einen Außenbereich im Stadtgebiet Herne

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a, 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566), §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 17. August 2021 (GV. NRW. S. 958) in der ab dem 24. November 2021 gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1190a), ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahme mit sofortiger Wirkung an:

- I. In Ergänzung zu § 3 CoronaSchVO ist in dem folgenden öffentlichen Außenbereich der Stadt Herne, der in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, als Fläche mit roter Umrandung gekennzeichnet ist, mindestens eine medizinische Maske (sog. OP-Maske) zu tragen:
 - In dem Eingangs- und Wartebereich zum Cranger Weihnachtszauber und an der dortigen Impfstation

Die Pflicht nach Satz 1 gilt

- montags bis freitags in der Zeit von 13.30 Uhr bis 22.00 Uhr und
- samstags und sonntags in der Zeit von 11.30 Uhr bis 22.00 Uhr.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. Die Pflicht nach Absatz 1 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nach der Coronaschutzverordnung von der Pflicht zum Tragen einer Maske ausgenommen sind.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am **26.11.2021** in Kraft und gilt bis zum Ablauf des **21.12.2021**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 1 Nr.3, 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 17. August 2021 (GV. NRW. S. 958) in der ab dem 24. November 2021 gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1190a)

§ 4 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG –

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Mit der Coronaschutzverordnung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, zur Begrenzung des erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und

insbesondere zur weiteren Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet eindämmen.

Nach § 5 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen anordnen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO können sie insbesondere das Tragen einer medizinischen Maske in konkret benannten Außenbereichen ausdrücklich anordnen. Hiervon macht die Stadt Herne mit vorliegender Allgemeinverfügung Gebrauch.

Das Maß der angeordneten Schutzmaßnahme orientiert sich gemäß § 1 Abs. 3 CoronaSchVO insbesondere an der Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, der Anteil der intensivpflichtigen COVID-19-Fälle an der Intensivbetten-Kapazität, die Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen, die Zahl der Todesfälle, die Altersstruktur der Infizierten sowie die Entwicklung des R-Wertes.

Die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) lag in den letzten Tagen in Herne bei folgenden Werten:

21.11.2021	22.11.2021	23.11.2021	24.11.2021	25.11.2021
243,4	243,4	270,8	270,8	299,5

Es ist festzustellen, dass der 7-Tage-Inzidenzwert tendenziell stark steigt und sich auf einem extrem hohen Niveau befindet. In Herne sind bis zum 25.11.2021 bereits 286 Personen mit einer COVID-19 Infektion verstorben.

Hinsichtlich der Krankenhausauslastung ergeben sich für den Bereich der Stadt Herne am 25.11.2021 folgende Daten:

In den 4 erfassten Krankenhäusern in Herne befinden sich derzeit 48 COVID-19 Patienten, von denen sich 10 in intensivmedizinischer Behandlung befinden. Aktuell sind nur noch 4 freie Intensivbetten verfügbar.

Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz gemäß CoronaSchVO lag in NRW am 25.11.2021 bei 4,21, während der Anteil an COVID-19-Patienten an betreibbaren Intensivbetten laut DIVI-Intensivregister bei 11,21 % lag.

Die aktuellen Infektionsgeschehnisse lassen sich zurzeit nicht auf bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Orte eingrenzen bzw. nicht auf ganz bestimmte, einzelne Aktivitäten im öffentlichen Raum zurückverfolgen.

Zu Ziffer I:

Die unter Ziffer I genannte Maßnahme war angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens zu ergreifen.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO ist die Kommune befugt, eine Maskenpflicht für konkret benannte Außenbereiche anzuordnen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ordnet die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske in einem bestimmten Bereich innerhalb des Herner Stadtgebietes an. Sie dient dem Zweck, eine Ausbreitung des Coronavirus zeitlich und räumlich zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen.

In dem unter Ziffer I genannten Bereich liegt zum einen der Eingang zu der Veranstaltung „Cranger Weihnachtszauber – Die Weihnachtskirmes im Ruhrgebiet“ und zum anderen eine Impfstation. Während der Öffnungszeiten des „Cranger Weihnachtszaubers“ montags bis freitags täglich von 14.00 bis 22.00 Uhr sowie samstags und sonntags von täglich 12.00 bis 22.00 Uhr halten sich dort regelmäßig eine große Anzahl von Personen auf. Der Bereich wird nicht lediglich durchquert, sondern es bilden sich Warteschlangen vor dem Eingangs- und Wartebereich. Aufgrund der Nutzungsfrequenz kann die Einhaltung der Mindestabstände zwischen den Wartenden nicht immer sichergestellt werden. Für den „Cranger Weihnachtszauber“ gilt die sogenannte 2G-Regelung. Dies bedeutet, dass alle Besucher*innen vor Eintritt auf ihren Impf- bzw. Genesenennachweis kontrolliert werden müssen. Aufgrund des hohen Besucheraufkommens und der Notwendigkeit dieser Kontrolle kommt es zwischenzeitlich zu längeren Warteschlangen. Hinzu kommt, dass der Eingangsbereich zum „Cranger Weihnachtszauber“ auch gleichzeitig der Wartebereich für die dort installierte Impfstation ist, die das Besucheraufkommen noch deutlich erhöht. Fünfmal wöchentlich in der Zeit von jeweils 13:30 bis 19:00 Uhr werden dort Impfungen angeboten. Viele Besucher des „Cranger Weihnachtszaubers“ verbinden ihren Besuch der Veranstaltung mit einer Impfung. Da insbesondere im kommenden Monat viele sogenannte „Booster“-Impfungen anstehen, ist hier mit einem noch höheren Andrang zu rechnen. Daher ist für diesen Bereich zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske anzuordnen, wodurch der Ausbreitung von Aerosolen über die Atemluft und damit einem dadurch bedingten Infektionsrisiko entgegengewirkt wird.

Die Zeiten, in denen die Pflicht gilt, sind den Öffnungszeiten des „Cranger Weihnachtszauber“ angepasst, weil dann mit einem erhöhten Personenaufkommen zu rechnen ist. Da die Erfahrung gezeigt hat, dass der Bereich schon vor Beginn der Öffnungszeiten zwecks Bildung von Warteschlangen frequentiert wird, gilt die Verpflichtung zur Maskenpflicht bereits eine halbe Stunde vor der jeweiligen Öffnungszeit des „Cranger Weihnachtszaubers“.

Von der angeordneten Maskenpflicht können immunisierte Personen nicht ausgenommen werden, da die aktuelle Entwicklung zeigt, dass neben der zunehmenden Zahl von Impfdurchbrüchen diese Personen trotzdem Träger des Coronavirus und damit ansteckend sein können.

Zu II.:

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 5 CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 21.12.2021, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 25.11.2021

Der Oberbürgermeister

in Vertretung

Dr. Burbulla

Stadtrat